1915.

II.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

i. Berordungen und Enticheibungen:

1. Übertragener Birfungsfreis ber Gemeinben; Befchwerberecht gur 1. Ubertragener Abirtungstreis ver Seineinsteit, Bahrung desfelben, Bahrung desfelben, 2. Befähigungsnachweis für das Drogistengewerbe. 3. heimatrechts-Rachfolgecanioruch. 4. Bauherstellungen in der Rähe der elektrischen Straßenbahnen.

- Difpens von ber Erbringung bes Befähigungenachweises jum Antritte bes Bemijchtwarenhandels.
- 6. Errichtung einer neuen Pfarre an ber neuerbauten Rirche "St. Leopold" in Donaufeld, XXI. Bezirt, und Begrengung bes Sprengels biefer Pfarre.
- 7. Tragen von Allerhöchften Musgeichnungen am Banbe bes Militarverbienfifreuges.
- 8. Erhöhung ber Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Rrantenhaufe in Reunfirchen.
- 9. Donauhochmaffer und Gisgang, Bortebrungen für Bien.

Bergeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes-geset, und Berordnungsblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1914 und 1915 publigierten Gesethe und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Übertragener Wirfungefreis ber Gemeinden; Beichwerberecht zur Wahrung besielben.

Erfenntnis des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 8. Dttober 1914, Rr. 8655/14 (Normalienblatt bes Magiftrates Mr. 1):

Im Namen Seiner Majeftat des Kaifers !

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Genats-Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. SenatsPräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Berwaltungsgerichtshoses, und zwar des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter
v. Popelka und der k. k. Hofräte Dr. Freiherrn v. Hiller "Schönaich,
Dr. Tegner, Dr. Geringer, dann des Schriftshrers k. k. BezirksKommissä Dr. Conrath, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen
die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Junern vom 6. Juli 1913,
3. 15819, betressen eine Returssegitimation nach der am 8. Oktober 1914
durchgesibrten öffentlichen mindlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung
des Bortrages des Referenten, sowie der Aussichrungen des MagistratsSekretärs Dr. R u ck. als Bertreter der Beschwerde, zu Recht erkannt:
Die angesochtene Entscheidung wird als gesehlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheibungsgrünbe:

Entiche id ung sgründe:
Die t. t. Post und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns richtete an den Wiener Magistrat das Ersuchen, rücksändige Telephongebühren, deren rechtskrästige Borschreidung bestätigt war, dei zwei Wiener Firmen im Wege der politischen Execution gemäß 3 der kaiserlichen Berordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, einzuheben und an die Telephonkasse zu überweisen. Diesem Ersuchen gab das magistratische Bezirksamt I mit dem Bescheide vom 26. Juli 1912, J. 30.451, unter Ossenlassung eines Rekurses an die Statthalterei feine Holge und begründete die von ihm ins Tressen die Statthalterei feine Holge und begründete die von ihm ins Tressen gesührte Unzuständigkeit im wesenklichen damit, daß die Einhebung nach der kaiserlichen Berordnung vom Jahre 1854 nicht zulässig sei, weil auf die Telephonankalt die sür össenkliche Anstalten maßgebenden Grundsätze nicht anwendbar seien. Gegen diesen Bescheid erzeiss die t. t. Finausprofuratur namens der t. t. Bosse und Telegraphendirektion den Rekurs an die Statthalterei, mit deren Entschidung vom 20. Februar 1913, J. VI-1900/12, unter Behebung des angesochtenen Bescheides das magistratische Bezirtsamt angewiesen wurde, die von der t. t. Poste und Telegraphendirektion in Wien angesuchten politischen Frelutionen zur Hereindringung rücksändiger Telephon-adonnementgebühren durchzusschlichen von der Kanthaltereinstscheiden gein-

angesuchten politischen Exetutionen zur Dereindringung rudpandiger Letephon-abonnementgebühren durchzusühren.
Den von der Gemeinde Wien gegen die Statthaltereientscheidung ein-gelegten Returs hat das t. t. Ministerium des Junern mangels der Returs-fegitimation der Gemeinde Wien als unstatthaft mit der Begründung zurüc-gewiesen, daß im gegebenen Falle nur der Bestand oder Nichtbestand eines Exetutionstitels in Frage siehe, und weil die politische Exetution unmittelbar und ausschließlich als eine Agende der politischen Behörden gesehlich erklärt

fei (Raiferliche Berordnung bom 20. April 1854, R. . B. . Bl. Rr. 96), baber im Begenftanbe ber Gemeinbe, beren Rechtstage nicht tangiert werbe, feine Bartei-fiellung gutomme, weshalb auch ihre Legitimation gur Refursführung nicht

befiehe.
Die gegen biefe Abertennung ber Legitimation gerichtete Beschwerbe ber Gemeinde Bien mußte ber Bermaltungsgerichtshof als begründet erfennen,

wobei folgende Ermagungen maßgebend maren :

wobei folgende Erwägungen maßgebend waren: Fast man den von der Statthalterei ausgegangenen Auftrag zur Durchsührung der Exelution ins Auge, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß damit der beschwerdeführenden Gemeinde, als deren Exelutivorgan das beaufstragte magistratische Bezirksamt (§§ 97 und 102 des Gemeindestatutes für die Reichshaupts und Residenzstadt Wien) in Betracht kommt, ein Geschäft übertragen wurde, dessen Berrichtung den Zwesten der öffentlichen Berwaltung zu dienen geeignet wäre und daher in den ibertragenen Wirkungstreis der G:meinde siele (§ 49 des Gemeindestatutes). Innerhalb diese Wirkungskreises ift nun die Stellung der Gemeinde nach folgenden Geschäspunsten zu beurtreisen. meinde siele (§ 49 des Gemeindestattes). Imerkalb diese Wirtungskreise ist nun die Stellung der Gemeinde nach solgenden Geschickspunkten zu beutreisen. Insoweit es sich um Angelegenheiten handelt, die durch die Gesetzt dem übertragenen Wirtungskreise der Gemeinde zugewiesen sind (§ 49 des Gemeindesstattes), einschließlich derzemigen Amishandlungen, die in dem der Gemeindehattes), einschließlich derzemigen Amishandlungen, die in dem der Gemeindedurch das Geset vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Kr. 44, zugewiesens wir das Gesetzt der vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Kr. 44, zugewiesens im § 101 des Gemeindeslattes geregeste Unterordnungsverhättnis der Gemeinde zu den staatlichen Behörden der inneren Berwaltung seine Wirklamkeit in dem Sinne entsalten, daß die Gemeinde den dienstlichen Weisungsverhältnis der Gemeinde zu den staatlichen Pehörden der inneren Berwaltung seine Wirklamkeit in dem Sinne entsalten, daß die Gemeinde den dienstlichen Weisungen der letzteren unweigerlich und ohne Zulaß eines Rechtsmittels sich zu sügen hat. Dieses Unterordnungsverhältnis kann aber nicht klaß greisen, wenn die Gemeinde gestend macht, daß ein ihr ausgetragenes Geschäft überhaupt nicht zum übertragenen Wirkungskreise gehöre. In diesem Falle tritt sie nicht als Behörde, sondern als das zur Wahrung der Gemeindeinteressen berufene Organ auf, um sich gegen eine ihr ungefetzlich scheinende Belastung mit staatlichen Psiichten zu wehren, und es muß deshalb in Anlehnung an die fändiger Rechtssprechung des Gerichtshofes saum Beispiele Ersenntnis vom 15. Jänner 1897, Z. 286, amtliche Sammlung Nr. 10.286, und vom 14. Dezember 1909, Z. 11318, Budw. Nr. 7070 A) die von der beschwerdessihrenden Gemeinde in Anspruch genommene Variessfellung anerkannt werden.

Die angesochtene Entschung geht also sehn Richtsbande eines Gesetztiens.

Anspruch genommene Parteistellung anerkannt werden. Die angesochtene Entscheidung geht also fehl, wenn sie das Besen des Streites in der Frage nach dem Schande oder Nichtbestande eines Erekutionsmittels erblickt und so zu dem Schlusse gelangt, daß durch die Lösung dieser Frage die Rechtslage der beschwerdesührenden Gemeinde nicht tangiert werde. Sie übersieht dabei, daß die Beschwerdesührenden Gemeinde nicht tangiert werde. Sie übersieht dabei, daß die Beschwerdesührerin nicht so sehr das Borliegen eines den staatlichen Bollstreckungsanspruch stützenden Tatbestandes bestritten, als vielmehr geltend gemacht hat, daß der an das magistratische Bezirtsamt gerichtete Austrag der Staatthalterei, die von der k. k. Bost- und Telegraphendirektion angesuchte politische Erekution zur Herendringung der erwähnten Gebühren durchzusühren, eine durch das Geset nicht gedeckte Blastung der Gemeinde mit Geschäften des übertragenen Birkungskreise involviere und sich daher als Eingriff in die Rechte der Gemeinde darstelle, der sie zur Einbringung der Rechtsmittel legitimiere.

bager als Eingriff in die Rechte der Gemeinde darstelle, der sie zur Einsbringung der Rechtsmittel legitimiere.
Es wäre daher Sache des besangten Ministeriums gewesen, über das in dem Ministerialresunfe aufgestellte Begehren der beschwerdessihrenden Gemeinde in der Sache selhst zu erkennen, und es mußte deshalb die angesochtene Entschedung, die ein solches Erkenntnis wegen Legitimationsmangels der Gemeinde abgesehnt hat, gemäß § 7 des Gesetzs vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Rr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Befähigungenachweis für bas Drogiftengewerbe.

Erfenntnis bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Rr. 10614/14 (Normalienblatt bes Magiftrates Mr. 58):

3m Namen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Bermaltungegerichtshof hat über die Beschwerbe bes Gremiums ber fonzessionierten Drogisten Niederösterreichs in Wien gegen die Entscheidung der k. t. n. ö. Statthalterei vom 23. Dezen ber 1913, Z XII-1698/4, betreffend die Berseihung einer Konzession an K. P. in Wien, nach der am 4. November 1914 burchgesührten öffentlichen mündlichen Berhandlung zu Recht erfannt :

Die Befdwerbe wird als unbegründet abgewiefen.

Enticheibungsgrünbe:

Mit ber angefochtenen Entscheidung wurde bem Refurse bes Gremiums Mit ber angesochtenen Enischeidung wurde bem Refurse bes Gremiums ber konzessionierten Trogisten in Wien gegen die Erteilung der Konzesston zum Berkause von Gisten und von zu arzneiticher Berwendung bestimm estossen und Präparaten an K. B. feine Folge gegeben, weil K. B. durch seine Zeugnisse über seine mehrjährige Tätigkeit als Magister in öffentlichen Apotheken die in der Berordnung vom 6. August 1907, R. G. Bl. Nr. 196, Artikel I, Punkt 7, gesorderte praktische Berwendung nachgewiesen habe.
Die Beichwerde vermeint dagegen, daß unter praktischer Berwendung die Berwendung in einem eine solche Handelsbefugnis ausübenden Gewerdssetablissement zu versteben sei.

etabliffement gu verfteben fei.

etablissement zu verstehen sei.

Der Gerichtsbof tonnte biese Anschauung nicht teilen.
Die Berordnung vom Jahre 1907 bestimmt, daß Bewerber um die Konzession zum Vertaufe der im § 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, bezeichneten Giste die hiezu erforderliche besondere Befähigung nach Moßgabe des § 2 der ebenerwähnten Berordnung, Bewerber um die Konzession zum Berkause von zu arzneilichen Zwecken verwendeten Siessen und Präparaten aber neht einer zum Betriebe dieses Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung eine mindestens zweijährige praktische Berordnung auszumeilen haben. wendung auszuweifen haben.

Nun bestimmt § 2 der Ministerialverordnung vom Jahre 1876, daß behufs Erlangung der Besugnis zum Lerschleiße von Giften entweder die Absolvierung einer Unterabteilung einer Mittelschule oder einer dieser gleichsstehenden Fachschule oder in anderer Weise in sbesondere durch längere Berwendung in einem zum Sandel mit Giften oder mit gifthaltigen Drogen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrit über die zu biefem Bemerbe ausreichenbe Renntnis über Bifte und ben Berfehr mit benfelben nach-

gumeifen ift.

Aus biefer Faffung ift zweifellos zu entnehmen, bag bie Berwenbung in einem ben Gifthanbel ausübenden Ge mer be nicht ber einzige Weg ift, um die erforberlichen Renntniffe fur ben Gifthanbel nachzuweisen. Daber

um die erforberlichen Kenntnisse für den Gifthandel nachzuweisen. Daher genügt die Berwendung als Magister in einer Apotheke, zumal die Erlangung des Magisteriums ja auch einen Studiengang voraussetzt, der zweisellos nach den Bestimmungen der Berordnung vom Jahre 1876 ausreicht. Was aber den Handel mit arzneisichen Stoffen und Präparaten andelangt, so wird in der Berordnung vom Jahre 1907 nur eine mindestens zweisäbrige praktische Berwendung verlangt, ohne daß gesagt wird, daß diese Berwendung in einem Gewerde flattsinden muß. Gerade nach dem Zusammenhange, in welchem diese Bestimmung mit der früheren ihrer den Gisthandel sieht, muß angenommen werden, daß auch hier die Berwendung in einem eine berartige Bestignis ausübenden Gewerde nicht das einzige Mittel ist. um die für den Landel mit derortigen Stoffen erforderlichen praktischen ift, um bie für ben Sanbel mit berartigen Stoffen erforberlichen prattifchen Renntniffe zu erlangen. Der Gerichtshof tonnte baber bie angefochtene Entscheidung nicht als

gefehmidrig erfennen und mußte die Beichwerde abmeifen.

3.

Beimatrechte-Rachfolgeraufpruch.

3m Ginne ber §§ 2 und 3 ber Beimategefenovelle ift ber heimatrechtliche Unfpruch für jeden der Rachiolger im Beimatrechte eines verftorbenen Anspruchsberechtigten ausdrudlich und

befonders geltend ju machen und anguerfennen.

Erfenntnis bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1914, Nr. 12270 (M. Abt. XI a, 1183/15):

Im Hamen Seiner Majeflat des Raifers!

Der t. t. Berwaltungegerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Genats-Prasidenten Freiherrn v. Haerdti, in Gegenwart der Rate des t. t. Bermaltungsgerichtshofes Krupsty, Dr. Weing arten, Dr. Tezner und Dr. Geringer, dann des Schristührers t. t. Bezirks Kommistra Dr. Conrath, über die Bestwerde der töniglichen Haupsstadt Prag gegen die Entscheidung des t. t. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1913, B. 40676, betressend das Pematrecht des Posthumus Josef K., nach der am 17. Perember 1914 durchestührten Skanticken mittele Der Beschler am 17. Dezember 1914 burchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung,

und zwar nach Anhörung bes Bortrages bes Referenten fowie ber Aus-führungen bes Magistrat-Ober-Kommiffars Ritter v. Gifenbach, in Ber-tretung ber mitbeteiligten f. t. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht

Die Befchwerbe wird als unbegrundet abgewiefen.

Enticheibung sgründe:

Entscheidung der k. k. n. 3. Statthalterei vom 6. Mai 1912 wurde im Grunde des § 6 des Gesetes vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, ausgesprochen, daß der von Josessen k. am 27. März 1911 erhodene Ansprach auf Aufnahme ihres am 20. Kovember 1908 gedorenen cheitichen Kindes Joses K. den Wiener Heimatverband nicht zu Recht besteht. Über den dagegen ergrissenen Ministerial-Rekurs der Josesse K. das das k. k. Ministeriam des Innern mit dem Erlosse vom 30. Oktober 1913, 3. 40676, ausgesprochen, daß der erhodene heimatrechtsanspruch nicht zu Recht besteht, weil die Genannte erst am 29. Just 1913 zur Borminderin des Joses K. bestellt wurde, daher am 27. März 1911 zur Geltendmachung des heimatrechtsanspruches sür den genannten Unmündigen nicht berusen war. Gleichzeitig dat, nachdem zwischen den k. k. Statthaltereien in Wien und Prag hinsichtlich der Feststellung des heimatrechtes des Joses k. eine übereinstimmung nicht zustande gesommen ist, das genannte Ministerium im Grunde des § 40, Alinea 4 des Gesetzs vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Rr. 105, ausgesprochen, daß Joses k gemäß § 6, Alinea 1 des bezogenen Gesetzs das heimatrecht in Prag, das ist in jener Gemeinde bestigt, in welcher sein ehelicher Bater Johann K. zur Zeit seines am 24. Jänner 1908 erfolgten Abledens heimatberechtigt war. 1908 erfolgten Ablebens heimatberechtigt mar. Die Gutfdeidung bes Gerichtshofes beruht auf folgenden Ermagungen :

In der Beschwerbe wird zunächst geltend gemacht, daß die Abertennung ber Legitimation ber Kindesmutter Josefine R. zur Geltendmachung bes heimatrechtsanipruches bes Jojef R. in ber angefochtenen Enticheibung gefehlich nicht

begründet mar.

In dieser Beziehung mußte die Beschwerde als unzulässig zuruckgewiesen werben, ba burch die Feststellung des Mangels der Legitimation der Kindesmutter nicht die Stadtgemeinde Frag in ihren Rechten verletzt worden sein fonnte, weshalb fie gur Geltendmachung einer Befchwerde im Ginne bes § 2 bes Gefetes über ben Berwaltungsgerichtshof nicht befugt ift.

Bas die meritorifden Einwendungen betrifft, fo hat ber Berichtshof

folgenbes erwogen :

olgendes erwogen:
Nach § 6 des Heimatgesetzes erwerben eheliche Kinder dasjenige Heimatrecht, welches ihr Bater zur Zeit der Geburt, oder wenn der Bater frilder
gestorben ist, zur Zeit es Todes besessen hat. Nun ist unbestritten, daß der
eheliche Kindesvater des Joses k. zur Zeit seines Ablebens im Jahre
1908 in Prag heimatberechtigt war. Ob sür den Joses K. der Anspruch
auf Ausnahme in den Heimatverdauf der Gemeinde Wien auf Grund des
ehrischen Aufenthaltes seines personnen Raters gemäß der SS 2 und 8 auf Aufnahme in den Heimatverditigt war. Ob jur den Josef K. der Anfpruch auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien auf Grund des zehnjährigen Aufenthaltes seines verstorbenen Baters gemäß der §§ 2 und 3 der heimatgeschnovelle hätte geltend gemacht werden können, war vom Gerichtschofe nicht zu untersuchen. Denn darüber ist im Instanzenzuge nicht abgesprochen worden. Die augesochtene Entscheidung hat sich darauf beschräntt, der Kindesmutter die Legitimation zur Geltendmachung eines solchen Anspruches nomens des minderjährigen Josef R. abzusprechen, weit sie zur Zeit seiner Erkebung nicht zu bessen Gorminderin förmlich bestellt war, also in oer Sache nicht entschieden, anderseits ist ein ausdrücklicher Anspruch seitens der Stadtgemeinde Prag auf Aufnahme des Josef K. in den Heimatverdand der Gemeinde Wien gar nicht gestellt worden.

Wenn die Stadtgemeinde Prag in ihrer Beschwerde geltend macht, daß die Anertennung des heimatrechtlichen Anspruches der Töchter der Josefine K. aus ihrer Ehe mit Johann K., die mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12 Jänner 1911, Z. 46562, also noch vor dem Zeitpunste des Josefine K. ausgesprochen wurde, auch ipso jure sit biesen Mindersährigen wirse, so ift entgegen dieser Aussisterung der Gerichtshof von der Auffassung ausgegangen, daß im Sinne der SS 2 und 3 der Heimatrechtsnovelle der heimatrechtliche Anspruch für jeden der "Rachsolger" im Heimatrechte des derssorbenen anspruchsberechtigten auctor ausdrücklich und besonders geltend gemacht

florbenen anspruchsberechtigten auctor ausbrudlich und besonders geltend gemacht

und anerfannt werben muß.

Aus diefen Gründen erfolgte die Abmeifung ber Beichwerde.

Banherstellungen in der Nähe der elektrischen Straffenbahuen.

Erlag bes Magiftrate Direftors Dr. Auguft Rüchtern vom 18. Dezember 1914, D. D. 8470/14 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 56):

Die f. t. Generalinspettion ber öfterreichischen Eisenbahnen hat an-läßlich eines speziellen Falles unter bem 28. November 1914, 3. 5187/II S, folgende Rote an das magistratische Bezirksamt für ben XII. Bezirt gerichtet :

"Der in ber Note jum Ausbrude gebrachten Auffaffung, daß bie Be-ftimmungen bes § 99 ber Eisenbahnbetriebsordnung auch für Bauten an ben elettrischen Strafenbahnen maßgebend seien, wird volltommen beigepflichtet.

unique del o o oc. dell' er fin in dentiffen a

Es bebarf baber im Ginne ber ermahnten Bestimmungen in jedem Falle

Es bedarf baher im Sinne der erwähnten Bestimmungen in jedem Falle der h. a. Bewilligung, wenn in der Umgebung von elektrischen (im Privatbetriebe stehenden) Straßenbahnen Bauten oder Betriebsanlagen ausgesührt werden, bei deren Herstellung oder Betrieb der Bestand oder der Betrieb der Straßenbahn in irgend einer Weise gesährbet werden lönnte.

Mit Rüdsicht auf die bei den Wiener städtischen Straßenbahnen dessehenden besonderen Berhältnisse wird jedoch mit Zustimmung des k. k. Eisenbahnminisseriums hinsichtlich der ekektrisch betriebenen Linien der genannten Straßenbahnen dis auf Beiteres von der Beiziehung der k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen zu den kommissionellen Bauverhandlungen ze., sowie von der Borlage der betressenden Berhandlungsäten unter der Boraussehung abgesehen, daß die Straßenbahnbirektion vor Ereilung der d. b. Bewilligung in jedem Falle zur Stellungnahme eingelader wird und daß die von ihr im Interesse der Fraßenbahndirektion ungsschen wird und daß die von ihr im Interesse der Fraßenbahndirektion ungsschen wird und daß die von ihr im Interesse der Fraßenbahndirektion ungsschen und sicheren Betriebes der Straßenbahn gestellten Forderungen als Bedingungen in den Konsens aufgenommen werden. in ben Ronfens aufgenommen werben.

Collte die Aufnahme biefer Bebingungen in ben Konfens auf Cowierigfeiten flogen, fo wolle ber gange Berhandlungsaft vor Erteilung bes Konfenfes anber gur Entichidung im Sinne bes § 99 ber Gifenbahnbetriebsorbnung

übermittelt werben.

Die Direttion ber flabtifchen Stragenbahnen in Wien wird unter Ginem

wegen ber gu ftellenden Forberungen entsprechend angewiesen.

In hintunft werden bemnach Ginladungen ju Amishandlungen, welche Bauten ober Betriebsanlagen in ber Rabe ber elettrifchen Linien ber

Wiener Straßenbahnen betreffen, nicht mehr anher zu senden sein.
Das vorerwähnte Berfahren bezieht sich auch auf Bauherstellungen in oder über dem von der Straßenbahn benühren Teile der Straße. Nur wenn am Bahnbestande selbst durch die geplanten Herftellungen irgendwelche Ande rungen eintreten murben, ift fur biefe Anderungen die Benehmigung bes t. f. Gifenbahnminifteriums vorzubehalten.

Durch die hiemit erfolgte vorlaufige Regelung ber Frage wird ber enbgiltigen Entscheidung bes t. t. Gifenbahnminifteriums im Gegenstande in

teiner Beife vorgegriffen.

Weiters wird hiedurch hinsichtlich des Berfahrens bei Bauten und Betriebs-anlagen an anderen elektrich betriebenen Privatbahnen, ferner im Feuer-rahon der mit Dampf betriebenen Privatbahnen, ferner im Feuer-Straßenbahnen, sowie anderer Privatbahnen nichts geändert und es sind der-artige Berhandlungsalte stets noch vor Fällung der magistratischen Entzischung, zwecks Einholung der hierämtlichen Zustimmung, anher zu übermitteln

hinfichtlich der Borlage von Planen wird bemerkt, daß die Borlage eines Situationsplanes und Querprofiles an die f. t. Generalinfpettion der öfferr. Eisenbahnen mit dem an alle Landesstellen ergangenen Erlasse des k. t. Winisteriums des Innern vom 30. Dezember 1879, J. 13736, vorgeschrieben ift. Diese Beholfe sind zur Beurteilung der Zulässtigkeit vom hierämtlichen Standpuntte und auch behufs anstandsloser und möglichst beschleumigter Er-

lebigung erforberlich.

ilberdies ift der Bauwerber laut § 18 des Gesetes vom 17. Jänner 1883 (Bauordnung für die Gemeinde Wien) verpstichtet, eine Situation des Baues nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkenntnis und Bestimmung der Stellung desselben erforderlich ift, beizubringen. Es wird daher keiner Schwierigkeit begegnen, auf Grund einer nach dieser Borschrift erstellten Situation das erforderliche Querprosit gelegentlich des Lotalaugenscheines

unter Zugiehung des Bahnvertreters herzustellen."
Diebon werden über Ersustellen."
reichischen Eifenbahnen samtliche magistratische Bezirkeamter und jene Magistrats-Abreilungen, welche Berhandlungen über Bauherstellungen und Betriebsanlagen vornehmen, unter Bezugnahme auf das h. ü. Kormale Nr. 16
ex 1914) zum Zwecke der Einhaltung eines einheitlichen Borgehens ver-

fländigt.

1

Difpens von ber Erbringung des Befähigungsnachweises jum Antritte bes Gemischtwarenhandele.

Erlaß ber f. f. Statthalterei vom 31. Dezember 1914, 3. I a-1300/4 (M. B. A. III, 299):

Mit der Entscheidung vom 2. Mai 1914, 3. 1 a-1300, hat die Statthalterei in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes sürden III. Bezirk in Wien vom 4. April 1914, 3. 20557, der R. A. in Wien die Dispens von der Erbringung des Besähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels gemäß § 13 a, Absah 6 der Gewerdvordnung mangels Jutreffens der in dieser Gescheskelle normierten Borausschungen verweigert.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 21. Dezember 1914, 3. 43054, dem von R. R. hiegegen eingebrachten Rekurse Folge gegeben und der Genannten die erbetene Dispens von der Beibringung des Bestähigungsnachweises zum Antritte des Gemischtwarenhandels erteilt, weil die Genannte gegenwärtig auf Grund der Anmetdung vom 13. Oktober 1914 und des Gewerbeschienes des magistratischen Bezirksamtes sir den III. Wiener Gemeinhebezirk vom 12. November 1914, 3. 16191, ein nicht an den Besähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerde (Handel mit Lebenss

mitteln und Gebrauchsgegenftanden, ausgenommen bie im § 38, Abfat 4 und 5 ber Gewerbeordnung bezeichneten Baren, fowie Sandel mit Flaschenbier und Flaschenwein) betreibt, von welchem fie jum Gemischiwarenhandel überzugeben beabsichtigt, und weil burch bas genoffenschaftlich bestätigte Zeugnis bes Ge-mischtwarenhandlers S. R. bom 7. Juni 1914 eine wenigstens fünfjährige Betätigung ber Refurrentin in einem handelsgewerbe nachgewiesen ift, somit die im § 13 s, Absat 6 der Gewerbeordnung für die Erteitung einer Dipens vom Befähigungsnachweise zum Antritte des Gemischtwarenhandels normierten gesetzlichen Boraussetzungen erfüllt sind und weil für die ausnahmsweise Erteitung dieser Dispens auch besonders rücksichtswürdige Gründe vorliegen.

Errichtung einer neuen Pfarre an ber neuerbanten Rirche "St. Leopold" in Donaufelb, XXI. Begirt, und Begrengung bes Sprengels biefer Pfarre.

Rundmachung bes Wiener Magistrates vom 7. Jänner 1915, M. Abt. XXII, 40:

Die f. f. niederöfterreichische Statthalterei hat zusolge Erlaffes vom 2. April 1914, 3. III, 155/2, im Grunde des § 20 des Gefetes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Rr. 50, die Teilung des Pfarrbezirkes "St. Jakob" in Floridsdorf, im XXI. Biener Gemeindebezirke, und die Errichtung einer neuen Bfarre mit ber neuerbauten Rirche "St. Leopold" in Donaufeld im XXI. Wiener Bemeinbebegirte als Pfarrfirche genehmigt.

Die Grengen bes Sprengels biefer neuerrichteten Pfarre find folgende: Im Nordwesten. Die fubofiliche Grenze bes Bahntorpers ber Nordbahn vom lintsfeitigen Donaustromuser bis jum Schnittpuntte mit ber Achfe ber

Frantlinftraße.

Im Norben. Die Achse ber Franklinstraße bis zum Schnittpunkte mit ber Achse ber Frentaggasse, die Achse der Frentaggasse und in deren Berlängerung die Achse der Heinrich Schindler-Gasse bis zum Schnittpunkte mit der Achse der Angererstraße, die Achse der Angererstraße bis zum Schnittpunkte mit der Achfe ber Leopolbauerftrage, bann bie Achfe ber Leopolbauerftrage bis gur oft-

liden Grenze ber ehematigen Gemeinde Floridsborf. Im Often. Die öftliche Grenze ber ehemaligen Gemeinde Floridsborf bis jum Schnittpuntte mit ber Achfe ber Strafe an ber oberen alten Donau, bie Achie ber Strafe an ber oberen alten Donau bis gum Schnittpuntte mit ber Achie ber Bagramerftrage.

Im Gutoffen. Die Achse ber Bagramerftrage bis gum Schnittpuntte mit bem linten Ufer bes Donauftromes.

3m Gubmeften. Das linte Donaustromufer bis jur fuboftlichen Grenge bes Bahntorpers ber Rordbahn.

Laut Erfaffes ber t. t. n. . 5. Statthalterei vom 30. Dezember 1914, 3. III-155/4, ift biefe neue Pfarre mit ber vorftebenben Pfarrfprengelbegrenzung am 1. Juli 1914 in Birtfamteit getreten.

Tragen von Allerhöchften Anszeichnungen am Bande bes Militarverdienftfrenges.

Rund-Erlaß bes t. f. n. D. Statthalterei-Brafibiums vom 22. Jänner 1915, P. Z. 210 (M. D. 756):

Laut Erlaffes bes f. t. Minifteriums bes Innern vom 18. Janner 1915, . 1147, haben Ge. t u. t. Apofiolifche Majeftat nachstehenbes Allerhöchftes Sanbidreiben allergnäbigft gu erlaffen geruht :

"Lieber Gurft Montenuovo!

3ch finde anguordnen, bag Richtfombattanten, Offigiere für den Juftige bienft, Militar(Candwehr)argte und Militar(Candwehr)beamte bas für Berdienfte im Kriege verließene Komturfreuz und Komturfreuz mit bem Sterne Meines Frang Josef-Orbens am Banbe bes Militarverdienftreuges zu tragen haben.

28 ien, am 31. Dezember 1914.

Frang Jojeph m. p."

Erhöhung der Berpflegstage im allgemeinen öffent: lichen Rranfenhaufe in Reunfirchen,

Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 5. Februar 1915, B. VI-257 (L.=G.= und B.=Bl. Nr. 17):

Der niederöfterreichische Landes-Ausschuß bat im Ginvernehmen mit de t. f. n.-b. Statthalterei die Berpflegstage ber allgemeinen Beroflegeflaffe des allgemeinen öffentlichen Rrantenhaufes in Reunfirchen vom Tage ber Berlautbarung biefer Rundmadjung angefangen per Ropf und Tag auf 2 K 80 h

Dies wird hiemit gur allgemeinen Renntnis gebracht.

Donauhochwäffer und Giegang, Bortehrungen für Wien.

Bergeichnis ber gemäß ber Berordnung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 12. Janner 1906, Q. B. Bl. Dr. 13, für bas Jahr 1915 ernannten Mitglieder bes Bentral-Romitees für Überschwemmungs-Angelegen= beiten in Wien (mit Wohnungsangabe) :

A. Bom Statthalter ernannt :

Borfigenber: Ostar Ritter v. Reller, t. t. hofrat. Stellvertreter bes Borfigenben: Morig Banber, f. t. Stattbaltereirat.

Mitglieder: Johann Mareich, t. t. Ober-Baurat, IX., Tendler-gaffe 11, Rari Brotich, t. t. Baurat, XIII., Sietinger Sauptftrage 106, Siegmund Reisner, t. t. Baurat, XVIII., Berlangerte Ludwiggaffe.

B. Bom t. f. Gifenbahnminifterium:

Marian Jung wirth, t. t. Ober-Baurat, VI., hofmuhlgaffe 18. Stell vertreter: Anguft Rroitich, t. t. Baurat, III., Beumartt 9.

C. Bom f. u. f. Militar-Rommando in Bien :

Alfred heinisch, t. u. t. Major bes Geniestabes, XVIII., Cottagegaffe 13, Julius Abinger, t. u. t. hauptmann bes Ingenieur-Offiziers- torps, V., Margaretenstraße 151.

D. Bon der Donauregulierungs-Rommiffion:

Rubolf Reich, t. t. Ministerialrat, XIII., Fichtnergaffe 4, Lubwig Brandl, t. t. Ober-Ingenieur, II., Ergherzog Rarl-Blat 11.

E. Bon der f. f. Boft- und Telegraphen-Direttion für Ofterreich unter ber (Sune :

Karl Anibas, f. f. Ober-Baurat, IX., Canifiusgaffe 22. Stellvertreter: Rudolf Mermon, f. f. Over-Baurat, XVIII., Rutichtergaffe 28.

F. Bon der t. f. Polizei-Direttion in Wien:

Dr. Ratl Rlenert, t. f. Bolizeirat, XIX., Felix Mottl. Strafe 15. Stellvertreter: Anton Ladmager, f. f. Bolizei . Di Stellvertreter: Anton Ladymayer, f. f. Bolizei Dber- Rommiffac, XVIII., Sodegaffe 24. Dr. Ignag Bamer, t. t Ober-Bolizeirat, IV., Johann Strauß-

Stellvertreter: Rarl Rgehat, t. t. Bolizeirat, IX, Pramergaffe 10.

Biftor Ridles, t. t. Bolizeirat, IX., Rufgaffe 9 (für ben in Betracht fommenden Telegraphendienft).

Stellvertreter: Beinrich Canbler, t. t. Boligeis Dber-Ron miffar, XIV., Gedishauferftrage 8.

G. Bon der Gemeinde Bien, und zwar aus dem Gemeinderate:

Eduard Bagner, Gemeinderat, II., Rronpring Rudolf. Strafe 52, Anton Ragler, Gemeinderat, meinderat, XIX., Iglafeegaffe 20.

Bom Magistrate: Dr. Bolfgang Mabjera, Magistratsrat, XVIII., Anasiasus Grin-Gasse 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 86, Dr. Ludwig Klauß. Magistrats-Sekretär, IV., Große Rengasse 8, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Sekretär, XXII., Dornbacherstraße 86, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Kommissär, XIX., Broge Rengasse 8, Dr. Julius Pompe, Magistrats-Kommissär, XIX., Döblinger Saupiftrage 41.

Bom Stadtbauamte: Beinrich Boldemund, Ban-Direftor,

IX., Rugborferftrage 21.

Stellvertreter: Ropold Ernta, Dber-Baurat, IX., Gifengaffe 9 a.

Bom Marttamte: Abolf Bauer, Marttamte-Direttor und t.f. Kommerzialrat, IX., Augaffe 3 a.

Stellvertreter: Rarl Spring, Marttamts-Bige-Direttor, XIV., Schwendergaffe 7.

Ferner fieben folgende herren gur unmittelbaren Berfügung des Bentral - Romitees:

I. Mus bem Stanbe ber rechtstundigen Beamten bes Magiftrates:

Dr. Engelbert Giegel, Magiftrats-Sefretar, XIII., Lingerftraße 440. Anatol Blant, Magiftrats-Sefretar, XII., Fabritsgaffe 14. Dr. Leopold Schindler, Dagiftrats-Rommiffar, VI., Stumpergaffe 8.

II. Aus bem Stande ber Beamten bes Stadtbauamtes

Dr. Martin Baul, Baurat, IV., Mayerhofgaffe 10. Emil Biftritich an, Bau-Inspettor, VII., Bandgaffe 30. Dr. Mexander Said, Ober-Ingenieur, V., Rleine Reugaffe 9. Richard R un fin er, Ingenieur, IV., Johann Strauß-Gaffe 42.

III. Aus bem Stande ber Marttam tebeamten: Johann Beinlich, Markamts-Juspektor, V., Wehrgasse 4. Josef Truczgat, Markamts-Inspektor, XIX., Billrothstraße 55 heinrich Gaberszig, Markamts-Kommisser, XVIII., Währingerftraße 90.

Anton Sobit, Marttamte-Rommiffar, XXI., Berftigaffe 24. (R. t. n.-ö. Statth., 3. X-182/4 ex 1915.)

Berzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landesgefet und Berordungsblatte für Ofterreich unter ber Enne im Jahre 1914 und 1915 publigierten Befege und Berordnungen.

A. Neichsgesetblatt.

1915.

Dr. 17. Rundmachung bes Gifenbahnminifteriums bom 17. Janner 1915, betreffend die Rongeffionierung einer mit eleftrifcher Rraft ju betreibenden normalfpurigen Rleinbahnlinie in Salzburg vom Ludwig Biftor, Blage burch bas Reutor gur Riedenburgftrage.

Der. 18. Raiferliche Berordnung vom 25. Janner 1915 über bie Stundung privatrechtlicher Belbforderungen

(Fünfte Stundungsverordnung).

Dr. 19. Berordnung bes Gefamtminifteriums vom 25. Janner 1915 über bie Stundung privatrechtlicher Belbforberungen gegen Schuldner in Baligien und in ber Butowina.

Dr. 20. Berordnung bes Minifters für Landesverteidigung im Einvernehmen mit bem Minifter bes Innern und bem Finangminifter vom 28. Januer 1915, womit die im zweiten Absațe bes § 29 ber Kaiserlichen Berordnung vom 4. Juli 1914, R. B. Bl. Rr. 141, betreffend das f. f. öfterreichische Rriegertorps, vorgesehene Frift erftredt wird.

Dr. 21. Berordnung bes Finangministeriums bom 29. Janner 1915 gur Durchführung bes § 26, Abfat 1, ber Raiferlichen Berordnung bom 25. Jänner 1915, R. G. Bl. Rr. 18, über bie Stundung privatrechtlicher Belbforberungen.

Rr. 22. Rundmachung bes Minifteriums bes Innern bom 29. Janner 1915, wegen Richtigftellung eines Drudfehlers in ber Berordnung bes Ministeriums bes Innern vom 30. De= gember 1914, R. . B. Bl. Dr. 359, betreffend die fünfte Musgabe ber Argneitage gur öfterreichischen Pharmafopoe Ed. VIII.

Dr. 23. Berordnung bes Juftigminifters vom 30. Janner 1915 über die verburgte Begenseitigfeit im Deutschen Reiche hinfichtlich ber prozegrechtlichen Bestimmungen jugunften von Militarperfonen. e kompandenumenteles med c

- Rr. 24. Berordnung des handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Aderbaues und der Finanzen vom 30. Jänner 1915, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsehung von Brot und Gebad.
- Nr. 25. Berordnung bes handelsminifters, bes Aderbauminifters und bes Ministers des Innern vom 30. Jänner 1915, betreffend die Festjehung des höchstpreises für Kartoffelstärkemehl.
- Rr. 26. Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner 1915, betreffend die Erklärung der taiserlich deutschen Regierung über die Birksamkeit des "Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums" in den bentschen Schutzgebieten.
- Rr. 27. Berordnung des Handelsministeriums im Einsvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 7. Februar 1915 über die Berpflichtung zur Anzeige der Borrate an bestimmten Metallen und Legierungen.
- Rr. 28. Berordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Borrate an bestimmten Metallen und Legierungen.
- Rr. 29. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten vom 7. Februar 1915, betreffend die Bewilligung zur Berarbeitung und Beräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, R. G.-Bl. Nr. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.
- Rr. 30. Berordnung der Ministerien bes Innern, der Finanzen, des handels und des Ackerbaues vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird.
- Rr. 31. Berordnung ber Ministerien ber Finanzen, bes Handels und bes Ackerbaues vom 9. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung ber Zölle für mehrere Artikel.
- Nr. 32. Raiserliche Berordnung vom 7. Februar 1915, betreffend die Berwendbarkeit der von der Stadtsgemeinde Triest bis zum Nennbetrage von 10 Millionen Kronen auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungss, Pupillars und ähnlichen Kapitalien.

Dr. 33. Raiferliche Berordnung vom 11. Februar 1915 über bie Bahl bes Bohnfiges burch Advotaten.

Rr. 34. Berordnung des Juftigminifters vom 11. Februar 1915 über die Wahl bes Bohnfiges burch Abvotaten.

Reinbahnlinie von Reichenberg (Raiferstraße) nach Ober-Hanichen.

Rr. 26. Berordnung bes handelsminifters im Ginvernehmen mit ben Ministern bes Innern, bes Aderbaues und ber Finangen vom 15. Februar 1915, betreffent bas Berbot ber

the first and the second control of the second of the seco

Malge Erzeugung aus Gerfte und bie Berangiehung ber Malgbarren gur Maistrodnung.

Rr. 87. Becordnung bes Justigministers im Einvernehmen mit bem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Februar 1915 über die Berfassung von Teilungsplänen burch bas Stadtbauamt ber foniglichen hauptstadt Brag.

Rr. 38. Berordning bes Aderbauministeriums im Ginvernehmen mit dem Ministerium bes Innern vom 15. Februar 1915, betreffend die Sicherstellung ber Feldbestellungearbeiten für den Frühjahrsanbau 1915.

B. Candesgefet- und Verordnungsblatt.

1914.

- Rr. 139. Kundmachung bes t. t. Statthalters im Erzsherzogtum Österreich unter ber Enns vom 20. November 1914, 3. XI b. 884/3, betreffend die der Gemeinde Spis an der Donau im Gerichtsbezirke Spis an der Donau erteilte Bewilligung zur Beitereinhebung einer Mietzinsauflage im bisherigen Ausmaße von 7 h bis zum 31. Dezember 1916.
- Rr. 140. Rundmachung bes f. f. Statihalters im Erzherzogtum Ofterreich unter ber Enns vom 7. Dezember 1914. B. 3. 1916/3 M., betreffend bie Festsehung von Döchstepreisen für ben Großhandel mit Getreide und Mehl.
- Rr. 141. Gesetz vom 12. November 1914, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeng an der Donau, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür.

Rr. 142. Bejet vom 12. November 1914, betreffend die Einhebung von Ranaleinmundungsgebühren in der Gemeinde Langenlois, Regirf Rrems.

Gemeinde Langenlois, Begirt Krems.
Rr. 148. Berordnung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter ber Enns vom 16. Dezember 1914, 3. XI a 2656/1, betreffend ben Bertehr mit Gebad in Gafts und Schantgewerben.

Rr. 144. Berordnung des t. t. n. v. Landesschulrates zufolge Ermächtigung des t. t. Finanzministeriums und des t. t. Ministeriums für Kultus und Unterricht, sowie im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse vom 4. Dezember 1914, 3. 934/66-II, wirssam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Bollzug der Auszahlungen für Rechnung des niederösterreichischen Lehrerpensionsfonds durch die t. f. Postspartassa.

Rr. 145. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erze herzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 21. November 1914, 3. XIb-691/3, betreffend die der Gemeinde Hohenau im Gerichtsbezirfe Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Die Jahre 1915, 1916 und 1917.
Rr. 146. Rundmachung bes t. t. Statthalters im Erzscherzogtume Österreich unter ber Enns vom 28. November 1914, 3. XI b 767/1, betreffend die Ermächtigung des niedersösterreichischen Landes Ausschusses zur Beräußerung der ideellen Hälfte des niederösterreichischen Landes fonds an der Parzelle 2128/88, Grundbuch Pfaffstetten, Einl. 3. 1073.

1915.

- Rr. 1. Berordnung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 18. Dezember 1914, 3. Ia. 2588/1, mit welcher ber mit Berordnung vom 1. August 1894, L.S. Bl. Rr. 50, erlassene Maximaltarif für die konzessionierten Zweispänner= (Fiaker=) und Einspänner=Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden ergänzt wird.
- Rr. 2. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erze herzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 12. Dezember 1914, 8. V t-6224, betreffend ben Gebührentarif für die Schlachetungen im Schlachthause St. Mag in Wien während ber Rachtzeit.
- Mr. 3. Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 24. Dezember 1914,
 B. XI b-764/2, betreffend die unentgeltliche Abtretung
 von im Eigentume bes niederöfterreichischen Landesfonds stehenden Parzellenteilen an den Straßenfonkurrenzbezirk Rep.
- Rr. 4. Berordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Sinvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 11. Dezember 1914, 3. 41243 XXI c, wirssam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit unter Behebung der Verordnung vom 11. Jänner 1910, 3. 1591-XXI c ex 1909, L. G. Bl. Nr. 64, neue Termine zur Entrichtung der Beiträge an die Fortbildungsschulfonds in Niederösterreich festgesetzt werden.
- Rr. 5. Berordnung bes f, f. Statthalters im Erz= herzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 13. Jänner 1915, B. Ia 57/22, betreffend ben Erwerbssteuerzuschlag für die niederöfterreichische Handels= und Gewerbefammer im Jahre 1915.
- Rr. 6. Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzeherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 24. Dezember 1914, 3. XI b-775/22, betreffend die der Gemeinde Rammelhof im Gerichtsbezirfe Groß-Gerungs erteilte Bewilligung zur Ginshebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1914 übersteigenden Umlagen.
- Rr. 7. Kundmachung des t. t. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 8. Jänner 1915, 3. XI b 6/1, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen im Jahre 1915.
- Rr. 8. Kundmachung bes t. t. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 16. Janner 1915, Pr. 260 M., mit welcher Durchführungsbestimmungen zu ber Ministerialverordnung vom 5. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 5, betreffend das Berbot bes Berfütterns von Getreide und Mehl, erlassen werden.
- Rr. 9. Kundmachung bes t. f. Statthalters im Erzherzogstume Öfterreich unter ber Enns vom 20. Jänner 1915, Br.-3. 385 P., betreffend Berlautbarung einer Berordsnung bes Gesamtministeriums über bas Pagwesen.
- Rr. 10. Kundmachung bes f. f. Statthalters im Ergherzogtume Ofterreich unter ber Enns vom 22. Janner 1915,

- 3. VII a-952/21, betreffend bie Erflanung bes fogenannten . Booby" ober "Sechfer-Domino" als verbotenes Spiel.
- Rr. 11. Kundmachung des f. f. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Br. 3. 20367/5 se/14, betreffend die Berlautbarung der Lifte der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1915.
- Rr. 12. Rundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter ber Enns vom 23. Jänner 1915, B. XII-2713/1 ex '914, betreffend eine zeitweilige Abanderung bes § 2, Abjat 1 ber Marktordnung für ben Pferdemarkt ber f. f. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.
- Rr. 18. Gefet vom 8. Janner 1915, betreffend bie Abgabe von Baffer aus ber hochquellenwafferleitung ber Gemeinde Karlftetten und die Ginhebung ber hieraus erfließenden Gebühren.
- Rr. 14. Berordnung bes t. t. Statthalters im Erzherzogstume Öfterreich unter ber Enns vom 4. Februar 1915, Pr.= 3. 92 W., womit im Grunde ber Ministerial Berordnung vom 30. Jänner 1915, R.= 3. 281. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverfehrsehung von Brot und Gebäck und auf die Geltungsdauer dieser Ministerial Berordnung Durchsführungsbestimmungen erlassen werden.
- Rr. 15. Kundmachung des t. t. Statthalters im Erze herzogtume Österreich unter ber Enns vom 3. Februar 1915, Br.=3. 673/2 M, betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmmusterungs-Kommissionen in Riederösterreich zur Musterung der in den Jahren 1895 und 1896 und gewisser in den Jahren 1878 bis 1881 und 1891 geborenen Landsturmpflichtigen.
- Rr. 16. Kundmachung des f. f. Oberlandesgerichtes in Wien vom 30. Dezember 1914, Br. 3. 20564/5 se/14, betreffend die im Jahre 1915 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Bafferstraßen in den Erzherzogtumern Ofterreich unter und ob der Enns zu verwendenden Sachverständigen.
- Rr. 17. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtume Öfterreich unter der Enns vom 5. Februar 1915, 3. VI-257, betreffend die Erhöhung der Berpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neuntirchen.*)
- Rr. 18. Gefet vom 8. Janner 1915, womit der Gemeinde Berndorf die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben für den Bafferbezug aus der Gemeindewafferleitung und für den Anschluß an den Fäkalienkanal der Gemeinde erteilt werde.
- Rr. 19. Berordnung des t. t. Statthalters im Erzherzogstume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1915, Z. X 184/9, womit die Berordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. S. und B.-Bl. Rr. 2, betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze vom 26. April 1890, L. Bl. Rr. 1 ex 1891, in Gemäßsheit der § 53 dieses Gesetzes im Artisel I ergänzt wird.

^{*) 3}ft in biefer Rummer vollinhaltlich abgebrudt